



SCHUTZKONZEPT KINDER- GARTEN OBERSENDLING

Stand Juli 2026



Kindergarten
Oberseending
Hofmannstr.64
81379 München
Tel: 089 54844973
Mail: kiga.hofmann@glockenbachwerkstatt.de

Leitung: Julia Plieninger

Homepage:
www.kita-glockenbachwerkstatt.de

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Inhaltsverzeichnis

1 Kinderschutz was bedeutet das für unsere Einrichtung	3
1.1. Grundlagen	3
1.2. allgemeine Schutzmaßnahmen	4
Ersthelfer:	4
Brandschutz:.....	4
1.3. Kinderschutz	4
1.4. Einstellungsprozess, Eignung und Qualifizierung der MA.....	5
2. Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur	6
2.1. Kinderschutzbeauftragte	6
2.2. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder.....	6
2.3. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte.....	6
2.5. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen	6
2.6. Beschwerdemöglichkeiten für sonstige Besucher/Personen.....	6
3. Definitionen	7
3.1. Gefährdung	7
3.2. Gewalt.....	7
3.3. Grenzverletzung	7
3.4. Sexuelle Übergriffe.....	7
3.5. Sexualisierte Gewalt.....	7
4. Risiko- und Potentialanalyse	7
4.1. Gefährdende Situationen für die Kinder	8
4.2. Gefahrenzonen im Haus	9
4.3. Gefahrenzonen im Garten.....	9
4.4. Gefahrenzonen außerhalb der Kita	9
5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung	10
5.1. Wünschenswertes Verhalten.....	10
5.2. Umgang mit Grenzverletzungen.....	10
5.3. Unakzeptables Verhalten	10
6 Präventionsmaßnahmen	10
6.1. Gewaltprävention	11
6.2 Sexualpädagogisches Konzept	11
6.3. Einbeziehung von Eltern	11
7. Vorgehen im Notfall	12
7.1. Notfallplan	12
7.2. Meldepflicht.....	13
7.3. Einschaltung Strafverfolgung.....	14

8. Umgang mit Gefährdungen	14
8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall.....	14
Durch Mitarbeiter*innen.....	14
Durch andere Kinder	15
Durch Dritte	15
8.2. Rehabilitation	16
8.3. Aufarbeitung bei Bestätigung eines Verdachtes	16
9. Kooperationspartner/Anlaufstellen	16
10. Unterstützende Materialien	17
11. Anlagen	17
Impressum	17

1 Kinderschutz was bedeutet das für unsere Einrichtung

Unser Kindergarten soll ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder sein. Alle Pädagog*innen und Mitarbeiter*innen sind dafür verantwortlich diese Sicherheit für die Kinder zu schaffen. Das bedeutet: genau hinschauen, Strukturen immer wieder überprüfen und hinterfragen, Überforderung ansprechen, nach neuen Lösungen suchen.

Es gibt keine absolute Sicherheit für die Kinder, denn Kinder haben ein Recht darauf eigene Erfahrungen zu machen und sich kleine Schrammen und Beulen zu holen. Doch es ist die Aufgabe der Erwachsenen Schaden von den Kindern abzuwenden so gut es ihnen möglich ist.

1.1. Grundlagen

Weitere rechtliche Grundlagen entnehmen Sie dem institutionellen Schutzkonzept des Glockenbachwerkstatt e.V.

Das Bundeskinderschutzgesetz

Im Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) in Kraft. Ziel des Gesetzes sind gleichermaßen der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz soll sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfassen.

Bestandteile des umfangreichen Gesetzes sind unter anderem die gesetzliche Verankerung früher Hilfen, die Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnis zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger wie z.B. Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter in Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Seit dem 09.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Es beinhaltet folgendes:

- Schützen – Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärken – Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Helfen – Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Unterstützen – Mehr Prävention vor Ort
- Beteiligen – Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Münchner Grundvereinbarung - Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Mit der Münchner Grundvereinbarung verpflichtet sich der Träger gegenüber der Stadt München Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu erarbeiten, zu überprüfen und anzuwenden. Die Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt, der Bezirkssozialarbeit (BSA) und weiteren Stellen zum Schutz der Kinder sind in dieser Grundvereinbarung geregelt und für alle Seiten verbindlich.

Die Fachaufsicht des Bereiches KITA beim Referat für Bildung und Sport der Stadt München wird über jegliche Ereignisse informiert, die zu einer Gefährdung der uns anvertrauten Kinder führen könnten.

Die KITA Aufsicht des RBS steht der Kita und dem Träger mit Expertise beratend und vermittelnd zur Seite, um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen zu können.

Alle Personen, die eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, haben die Möglichkeit sich bei der KITA-Aufsicht oder beim Jugendamt zu beschweren. Die Kontaktdaten hängen gut sichtbar im Eingangsbereich der Kita aus.

<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

Geschäftsbereich KITA

Abteilung Freie Träger (KITA-FT)

ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Tel.: 089/ 233 – 84249 od. – 84451

1.2. allgemeine Schutzmaßnahmen

Ersthelfer:

Um eine gute Versorgung im Notfall für alle Nutzer der Kitas des Glockenbachwerkstatt e.V. zu gewährleisten absolvieren alle pädagogischen Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen (alle 2-3 Jahre) einen Erste-Hilfe-Kurs in Kinderbetreuungseinrichtungen. Dieser Kurs ist so umfangreich, dass alle geschulten Mitarbeiter*innen dadurch als betriebliche Ersthelfer*innen qualifiziert sind.

Brandschutz:

Jährlich absolvieren alle Mitarbeiter*innen eine Online Schulung zu den Grundsätzen des Brandschutzes. Die Sicherheitsbeauftragten des Hauses kontrollieren regelmäßig ob die Vorgaben zum Brandschutz eingehalten werden, weisen auf mögliche Gefahrenstellen hin und sorgen gemeinsam mit der Leitung und dem Träger für die Einhaltung der Vorschriften zum Brandschutz. In regelmäßigen Abständen wird jede Kita von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit überprüft und eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Die Brandschutzdirektion kommt zu angekündigten und unangekündigten Kontrollen in die Kitas. Mängel werden umgehend beseitigt. Feuerlöscher werden in den vorgesehenen Intervallen gewartet.

Die Pädagog*innen thematisieren jährlich das richtige Verhalten im Brandfall mit den Kindern und es wird mindestens eine Feuerübung jährlich mit den Kindern durchgeführt – diese wird protokolliert und eine durchschnittliche Evakuierungszeit wird ermittelt.

1.3. Kinderschutz

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGBVIII

Im §8a SGBVIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Werden dem Jugendamt oder der Kinderbetreuungseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa) einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage

gestellt wird. Zunächst wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, wenn diese erforderlich sind. Ist die Gefährdung für das Kind nicht abzuwenden, wird das Jugendamt informiert, dabei gilt Kinderschutz vor Datenschutz.

Schutz in Kitas

Aufgabe der Einrichtungen ist es den Schutz der Kinder zu gewährleisten und alle möglichen Formen von Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Hierfür müssen Strukturen geschaffen und befolgt werden, die klar beschreiben, was für die Sicherheit der Kinder getan wird.

Das Thema immer wieder anzusprechen und in den Fokus zu rücken, hilft allen Beteiligten Gefahrensituationen zu erkennen, anzusprechen und zu beseitigen.

Dabei ist es die Aufgabe der Pädagog*innen die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder zu fördern ohne die Kinder in ihrer Entwicklung einzuschränken. Dazu gehört es auch, dass die Kinder:

- Konflikte erleben und austragen,
- Sich selbst ausprobieren und manchmal kleine Verletzungen, Schrammen und Beulen erleiden
- Frustration aushalten
- sich Hilfe holen, wenn es nötig ist
- klar Nein sagen, wenn sie etwas nicht wollen

1.4. Einstellungsprozess, Eignung und Qualifizierung der MA

Im Rahmen der Personalauswahl achten wir darauf qualifizierte Mitarbeiter*innen zu gewinnen, die zum Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.

Innerhalb der Einarbeitung erhalten die neuen Mitarbeitenden eine Einweisung und die jeweiligen Konzepte, welche gemeinsam besprochen werden. Das institutionelle Schutzkonzept der Glockenbachwerkstatt e.V. sowie das Einrichtungsspezifische Schutzkonzept werden jährlich des Einrichtungsteams thematisiert. Bei Bedarf wird letzteres angepasst.

Außerdem bilden sich alle Angestellten der Glockenbachwerkstatt e.V. jährlich auf der trägerinternen Online Akademie weiter. Externe Weiterbildung können bei Bedarf angefragt werden.

Einarbeitung in der Einrichtung

Bereits vor dem ersten Arbeitstag stellen wir den neuen Mitarbeiter*innen (auch Praktikant*innen, Auszubildenden und Aushilfen) unsere erarbeiteten Materialien zur Verfügung.

Wichtig ist uns dann eine offene Kommunikation ab dem ersten Tag. Regeln werden transparent erklärt und neue Mitarbeiter*innen werden in der ersten Zeit begleitet, bis die vorhandenen Strukturen bekannt sind und mehr und mehr Aufgaben alleine übernommen werden können.

Es wird darauf geachtet, dass neue Mitarbeiter*innen nie mit den Kindern alleine sind solange nicht eine gewisse Vertrauensbasis aufgebaut wurde. Erst wenn auch eine Sicherheit im Umgang mit den Eltern und eine sichere Zuordnung der Kinder zu den jeweiligen Abholpersonen erkennbar ist, übernehmen neue Mitarbeiter*innen alleine die Betreuung in den Randzeiten. Begleitung der Kinder auf die Toilette oder zum Wickeln erfolgt erst, wenn die Kinder damit einverstanden sind und die Kolleg*innen achten hier ganz besonders auf den Umgang mit den Kindern.

2. Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur

2.1. Kinderschutzbeauftragte

Alle Mitarbeiter*innen, die in der Einrichtung tätig sind, verpflichtet auf den Schutz der Kinder zu achten. Die Einrichtung hat bis jetzt noch keinen zusätzlich ausgebildeten Kinderschutzbeauftragten.

2.2. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder

Die Kinder können sich jederzeit im Alltag bei den Fachkräften beschweren, ob verbal oder nonverbal. Die Beschwerde an sich ist nicht immer leicht zu erkennen und wahrzunehmen. Beispiele aus dem Kindergartenalltag:

Kinder mit Einschränkungen in der Sprache zeigen ihr Befinden meist mit Mimik und Gestik. Hier ist es wichtig als Fachkraft darauf zu reagieren.

Ein anderes Beispiel ist, wenn Kinder bei einer Aktivität nicht mitmachen möchten und sich wegrehen oder sich ganz aus der Situation zurückziehen.

Die angebotenen Aktivitäten können von den Kindern freiwillig genutzt oder auch abgelehnt werden.

Beschweren sich Kinder, wird das auch als Beschwerde benannt damit ein Bewusstsein für die Möglichkeiten geschaffen wird. Es gibt einen Kummerkasten, der regelmäßig im Morgenkreis geleert und bearbeitet wird.

Kinder lernen, ihre Wünsche und Bedürfnisse mitzuteilen und dass sie von uns Erwachsenen ernstgenommen werden. Sie sammeln damit positive Erfahrungen und werden dadurch bestärkt.

2.3. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte

Eltern können ihre Beschwerden im persönlichen Gespräch, per E-Mail, am Telefon oder über den Elternbeirat äußern. Die jährliche Elternbefragung ist eine weitere Möglichkeit Lob, Ideen und Kritik anzubringen.

Über unsere Homepage www.kita-glockenbachwerkstatt.de, können sich Eltern direkt an die Geschäftsführung oder die Verwaltung wenden. Anonym geschriebene Beschwerden sind meist schwer zu bearbeiten. Eine Beschwerde bei dem Träger, wie auch bei uns im Haus wird vertraulich behandelt.

2.5. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen

Das Team hat die Möglichkeit sich jederzeit an die Leitung und den Träger zu wenden. Die Aufgabe der Leitung ist es, Beschwerden zu erkennen, diese ernst zu nehmen und gemeinsam mit dem/der Mitarbeiter*in geeignete Lösungen zu finden. Beschwerden aus dem Alltag werden wahrgenommen und Lösungsorientiert besprochen.

In den regelmäßigen Teamsitzungen können Problem und störende Situationen besprochen werden und im Austausch mit dem Team nach Lösungen gesucht werden.

2.6. Beschwerdemöglichkeiten für sonstige Besucher/Personen

Externe Personen, finden in der Leitung eine kompetente Ansprechpartnerin oder nützen dafür das Lob & Kritik Formular auf der Homepage www.kita-glockenbachwerkstatt.de des Glockenbachwerkstatt e.V.

3. Definitionen

3.1. Gefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

3.2. Gewalt

Gewalt wird unterschieden in physische und psychische Gewalt.

Körperliche (physische) Gewalt beinhaltet jegliche Form von körperlicher Misshandlung und Verletzung. Darunter zählen zum Beispiel, schlagen, an den Haaren ziehen, am Arm packen, Gegenstände nach dem Kind werfen, ...

Seelische (psychische) Gewalt kann schon mit dem Beginn von Entzug der Grundbedürfnisse (schlafen, essen, trinken) beginnen, der emotionale Entzug gehört hier ebenfalls dazu. Hier geht es um Machtmissbrauch, Unterdrückung, Einschüchterung, Abhängigkeit und Herabsetzung des Kindes.

3.3. Grenzverletzung

Die Grenzverletzung ist eine unbewusste, unabsichtliche, einmalige Handlung. Sie muss thematisiert und angesprochen werden, damit ein Bewusstsein dafür geschaffen wird und dies in Zukunft vermieden wird. Jeder der Beschäftigten wird ermutigt Grenzverletzungen anzusprechen und in einem angemessenen Rahmen zu besprechen. Ebenso werden die Kinder gestärkt ihre Grenzen klar aufzuzeigen.

3.4. Sexuelle Übergriffe

Bei sexuellen Übergriffen, spricht man auch von einer Grenzüberschreitung. Dies ist anders als bei der Grenzverletzung, eine bewusste und oftmals wiederholte Tätigkeit, die die Grenzen einer Person verletzen.

Sexuelle Übergriffe sind keine zufälligen oder spontanen Taten, sondern in der Regel geplant und gut vorbereitet. Kinder werden zu Handlungen überredet, gedrängt oder genötigt. Auch verbal können sexuelle Übergriffe stattfinden, durch sexuelle Bemerkungen oder Belästigungen.

3.5. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierte Gewalt versteht man jegliche sexuelle Handlung an Kindern gegen ihren Willen.

Auch wenn Kinder, aufgrund körperlicher, psychischer oder geistiger Fähigkeit nicht „nein“ sagen können, handelt es sich um sexualisierte Gewalt.

Es wird hierbei nicht unterschieden, ob es sich um körperliche, seelische oder psychische Gewalt handelt.

Der Täter nutzt seine Macht und Autorität aus, um seine Bedürfnisse zu stillen

4. Risiko- und Potentialanalyse

Potential/Ressourcen

Alle Mitarbeiter*innen werden durch regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz sensibilisiert.

Das Personal fühlt sich für alle Kinder im Haus verantwortlich, auch Gruppenübergreifend.

Personen, die nicht mit der Einrichtung in Verbindung stehen, werden beim Betreten angesprochen.

Ein respekt- und vertrauensvoller Umgang mit den Eltern wird aufgebaut und gepflegt.

4.1. Gefährdende Situationen für die Kinder

Personalmangel

Selbst bei guter personeller Ausstattung des Kindergartens, kann es durch Fehlzeiten (Krankheit, Fortbildungen, Urlaub) des Personals zu unvorhersehbarem Personalmangel kommen.

Aushilfen können weder in jedem Fall garantiert werden, noch sind diese in der Lage alle Aufgaben wie das Stammpersonal zu erfüllen. Aushilfen kennen die Kinder nicht und auch nicht die dazugehörigen Eltern, Sorge- und Abholberechtigten.

In diesen Fällen bitten wir die Eltern um Verständnis und um ihre Mithilfe. Das kann in Form von kurzzeitiger Unterstützung im Gruppendienst, bis zu der Bitte, die Kinder Zuhause zu betreuen oder früher abzuholen, geschehen.

Um eine Überforderung des Personals in solchen Situationen und damit eine potentielle Gefährdung der Kinder zu vermeiden, kann es zu vorübergehenden Einschränkungen der pädagogischen Angebote, Betreuungszeiten, Schließung oder Teilschließung von Gruppen kommen.

Es gibt für diese Fälle einen mit dem Team erarbeiteten und mit dem Elternbeirat abgestimmten Notfallplan der nur dann eingesetzt wird, wenn es wirklich keine andere Möglichkeit mehr gibt.

Lebhafte /unübersichtliche Situationen im Tagesablauf

Lebhafte und unübersichtliche Situationen im Tagesablauf können z.B. in der Bring- und Abholzeit, beim An- und Ausziehen in der Garderobe oder vor und nach dem Essen in den Sanitärbereichen entstehen.

Die Pädagog*innen versuchen diese Situationen zu entzerren oder zumindest durch ihre Präsenz den Überblick zu behalten. Es wird darauf geachtet, dass besonders in diesen Situationen keine Fremden in der Einrichtung sind.

Die Eltern werden sensibilisiert, die Türen zuverlässig zu schließen, keine Fremden mit in die Einrichtung zu nehmen und niemals die Kinder den Türöffner betätigen zu lassen. Die Kinder werden mit einer Begrüßung oder Verabschiedung an die Pädagog*innen/Eltern übergeben – erst dann kann eine Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

Wickeln/Toilettengang

Die Kinder werden gefragt, ob sie Hilfe beim Toilettengang benötigen. Die Toilettenkabinen sind mit einer Tür verschlossen, damit die Intimsphäre der Kinder gesichert ist. Das Personal erfragt, ob es die Tür öffnen darf.

Gewickelt wird mit geöffneter Tür im Obergeschoß und mit Handschuhen. Wenn ein Kind nicht mit einer Fachkraft mitgehen möchte, wird es nicht gezwungen. Das Kind sucht sich seine Bezugsperson zum Wechseln der Windel aus.

Schlafen

Die Fachkräfte wechseln sich mit der Schlafwache ab, legen sich nicht hin, begleiten die Kinder in den Schlaf und bieten ihre Hilfe beim Wechseln der Kleidung an. Die Kinder ziehen nur so viel aus wie sie möchten und behalten mindestens die Unterwäsche an. Möchte ein Kind Körperkontakt in Form von streicheln oder die Hand auf den Rückenlegen, machen wir dies, wenn es auch für die Fachkraft in Ordnung ist, ausschließlich über der Kleidung und der Bettdecke. Die Schlafwache wird Hausintern dokumentiert. Externe Personen betreten den Schlafraum während des Schlafens nicht, die Kinder werden angezogen an Eltern oder Therapeuten übergeben.

Einzelförderung/Therapien

Therapeuten*innen melden sich bei den Gruppen an und nehmen dann die einzelnen Kinder mit zur Therapie. Die Kinder können diese bei Unwohlfühlen immer verlassen

4.2. Gefahrenzonen im HausRäumlichkeiten

Die Turnhalle darf in Kleingruppen von den Kindern genutzt werden, der Geräteraum daneben nicht, da dieser nicht einsichtig ist.

Der integrierte Materialraum der Gruppen ist von den Kindern nicht zu nutzen.

Der Nebenraum der Gruppe ist gut einsehbar und darf von den Kindern mit Absprache alleine genutzt werden.

Der Austausch der Bücher in der „Bibliothek“ ist nur in Begleitung erlaubt.

Die Spielecken auf dem Gang dürfen die Kinder nur mit Absprache und nicht in der Bring- bzw. Abholzeit nutzen.

Den Aufzug dürfen die Kinder nicht benutzen.

Die Kinder dürfen sich nicht im Gang umziehen, sondern in den Toiletten, damit die Intimsphäre gewahrt ist.

4.3. Gefahrenzonen im Garten

Der vordere Teil des Gartens ist von der unteren Gruppe einsehbar, die Kollegen*innen achten hier auf die Kinder und schauen immer wieder was die Kinder spielen.

Baden/matschen

Die Kinder dürfen ausschließlich in Badebekleidung das Planschbecken nutzen. Das wechseln der Anziehsachen findet in einem geschützten Raum, wie dem Bad statt.

Versteckte Ecken

Die versteckten Ecken auf unserem Außengelände sind allen unseren Mitarbeitenden bekannt und werden durch regelmäßigen Rundgänge eingesehen.

Gespräche über den Zaun zu anderen Personen werden durch uns unterbunden oder begleitet.

4.4. Gefahrenzonen außerhalb der Kita

Bei Spaziergängen und Ausflügen mit den Kindern achten wir darauf genügend Begleitpersonen einzurechnen um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Es werden gemeinsam mit den Kindern die Regeln besprochen und vereinbart.

Um die Sicherheit der Kinder gewährleisten zu können, beginnen die Pädagog*innen mit kleinen Spaziergängen die erst langsam gesteigert werden. So lernen die Pädagog*innen die Kinder besser kennen und einzuschätzen um in Gefahrensituationen gut reagieren zu können.

Damit die Kinder in größeren Menschenansammlungen besser sichtbar sind, nutzen wir Warnwesten.

5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

5.1. Wünschenswertes Verhalten

- eine gute Beziehung zu dem Kind aufbauen
- dem Kind zuhören und es in seinen Belangen ernstnehmen
- die Grenzen der Kinder wahrnehmen und akzeptieren
- nachvollziehbares Verhalten der Erwachsenen gegenüber den Kindern
- feste Regeln, die konsequent umgesetzt werden
- kindgerechte Sprache
- angemessenes Nähe- und Distanzverhalten (Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund)
- diskretes Ansprechen bei Fehlverhalten untereinander
- eigenen Grenzen aufzeigen
- Grenzen der Kollegen*innen akzeptieren
- Hilfe anbieten
- offene Kommunikation

5.2. Umgang mit Grenzverletzungen

Durch den aktiven Austausch im Team und das Arbeiten im teiloffenen Konzept, ist ein vertrauensvoller Umgang mit den Kolleg*innen möglich. Grenzverletzungen werden angesprochen, reflektiert und nach Lösungen gesucht. Alle Mitarbeiter*innen sind darauf geschult, zufällige und beabsichtigte Grenzverletzungen zu unterscheiden. Öfter auftretende Grenzverletzungen können nicht mehr zufällig sein. Die Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet, Grenzverletzungen bei ihrem Gegenüber anzusprechen und sich in der Umsetzung eines alternativen Verhaltens zu unterstützen.

5.3. Unakzeptables Verhalten

- keine Kosenamen
- kein Küssen, bzw. Luftküsse
- keine Liebesbekundungen (Ich liebe dich)
- kein Beschimpfen der Kinder
- kein Vorführen der Kinder
- keine körperlichen Übergriffe
- kein Zwang/Entzug von Essen
- unangemessenes Erscheinungsbild
- Drohungen

6 Präventionsmaßnahmen

Wir stärken die Kinder in Gesprächen, dass ihr Körper ihnen gehört und sie auch „Nein“ sagen dürfen, wenn ihnen etwas nicht gefällt oder sie nicht wollen. Desweiteren sprechen wir mit

den Kindern über ihre Gefühle und üben diese zu benennen. Mit Projekten wie „Mein Körper“ werden die Gespräche nochmal spielerisch verdeutlicht.

Damit die Privatsphäre der Kinder gewährleistet ist, dürfen Eltern die Kindertoiletten nur betreten, wenn kein anderes Kind in den Waschräumen ist. Desweiteren dürfen Eltern nicht während der Schlafsituation die Turnhalle betreten. Das Wickeln und umziehen der Kinder findet in einem geschützten Raum statt, damit sich die Kinder wohlfühlen.

6.1. Gewaltprävention

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie, behütete und liebevolle Kindheit.

Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit sowie emotionale und soziale Unterstützung nicht erfolgen. Sie kann beginnen, wenn Erwachsene, Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sondern Macht über sie ausüben oder sie kontrollieren wollen. So wird den Kindern schnell ein Gefühl von Ohnmacht, Wertlosigkeit, Angst und Abhängigkeit vermittelt.

6.2 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität ist eine ganzheitliche Erfahrung und eher mit Sinnlichkeit als mit tatsächlicher Sexualität zu vergleichen. Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun, die vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert ist. Ab dem zweiten Lebensjahr berühren sich Kleinkinder auch gezielt zur Erregung an den eigenen Geschlechtsteilen. Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Kindliche Sexualität ist also an sich nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen.

Im Kindergartenalter finden die Kinder die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen heraus, dazu gehört auch der gemeinsame Besuch auf der Toilette, wo sie sich mit Einverständnis gegenseitig anschauen. Diese Erkundung gehört zu einer gesunden Entwicklung der Kinder und hat nichts mit Sexualisierung zu tun. Hiermit wird rein die Neugierde befriedigt.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

In Spielsituationen ist Aufmerksamkeit und Fingerspitzengefühl wichtig, damit erkannt wird, ob es ein einvernehmliches Spiel ist oder ob eins der Kinder unter Druck gesetzt wird. Bei Kindern muss die Regel gelten, dass Erkundungen des anderen Körpers immer einvernehmlich stattfinden muss. Es muss auch die Frage des Machtgefälles geklärt sein, der Altersunterschied und die Entwicklung der Kinder spielt hierbei eine große Rolle.

Wenn wir die Einschätzung haben, dass ein sexueller Übergriff unter Kindern vorliegt, ist es unsere Pflicht einzugreifen um unserem Schutzauftrag nachzukommen. Mit dem betroffenen Kind wird ein Gespräch gesucht und ihm beigestanden. Es soll kein Gefühl von Schuld haben. Gemeinsam mit dem übergriffigen Kind werden die Konsequenzen besprochen, damit sich solch eine Situation nicht wiederholt.

Mit beiden Eltern wird zeitnah und getrennt ein Gespräch stattfinden.

6.3. Einbeziehung von Eltern

Eltern haben unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen. Wir sprechen über die unterschiedlichen Vorstellungen mit den Eltern, sensibilisieren sie für die

Bedürfnisse ihrer Kinder und vermitteln ihnen Klarheit und Sicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität. Wir bieten nach Bedarf Elternabende mit Experten zu diesen Themen an und vermitteln auch Kontakte zu Beratungsstellen.

Wenn Eltern mit ihren Befürchtungen oder Fragen auf uns zu kommen, nehmen wir diese Anliegen auf, besprechen dies vertraulich zeitnah im Team und geben anschließend eine Rückmeldung.

Die Eltern werden zeitnah über relevante Ereignisse während der Kita-Zeit informiert. Es wird auf die mögliche Inanspruchnahme von Hilfen und Beratungsangeboten hingewiesen.

Wir schreiten ein, wenn Eltern in der Bring- und Abholzeit andere Kinder, Eltern, Abholberechtigte oder Mitarbeiter*innen als vermeintliche *Täter*innen* zur Rede stellen oder beschimpfen. In dieser Situation wirken wir deeskalierend und bieten Gespräche an. In Absprache haben sie die Möglichkeit zur Hospitation, damit sie sich selbst ein Bild vom Alltag ihres Kindes machen können. In den jährlichen Entwicklungsgesprächen und nach Bedarf gibt es die Möglichkeit über die gesamte Entwicklung und mögliche Besonderheiten im Verhalten des Kindes zu sprechen.

Umgang mit Informationen von oder über Eltern

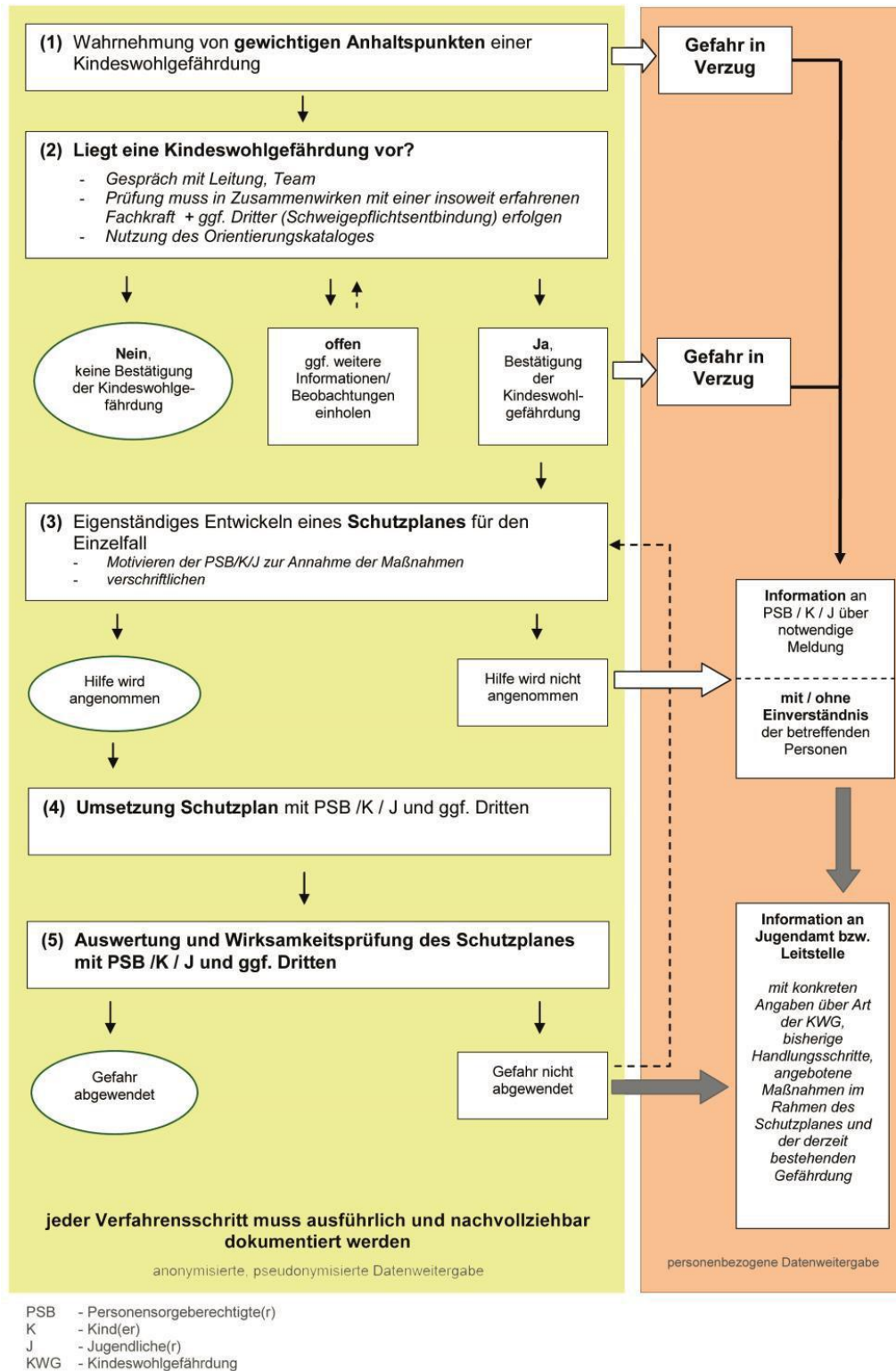
Wir gehen mit Informationen von und über Eltern immer vertraulich um. Wir nehmen Sorgen und Ängste der Familien ernst und reagieren darauf. Wir sind dazu verpflichtet das Gespräch mit betroffenen Eltern im Beisein der Einrichtungsleitung zu suchen und lassen uns, wenn nötig, von Fachdiensten beraten.

7. Vorgehen im Notfall

7.1. Notfallplan

Der Notfallplan mit allen notwendigen Kontakten hängt für alle Mitarbeiter*innen zugänglich im Büro der Leitung aus. Zusätzlich gibt es einen Ordner in dem Kontaktdaten und weiterführende Informationen hinterlegt sind.

Im ersten Schritt wird alles was uns verdächtig vorkommt dokumentiert (sowohl in Schrift als auch in Bild). Im Kleinteam werden Beobachtungen regelmäßig besprochen. Erhärtet sich dieser Verdacht, wird die Leitung hinzugezogen. Im Anschluss daran wird der Fall ins Gesamtteam eingebracht. Die daraus resultierenden möglichen pädagogischen Maßnahmen werden umgesetzt und dokumentiert. Sollte daraus keine Verbesserung der Situation erfolgen, wird eine Beratungsstelle hinzugezogen (ISEF, EMMA, KIBS). Im Anschluss daran wird der Fall erneut im Gesamtteam erörtert. Außerdem findet, sofern von der Beratungsstelle angeraten ein Elterngespräch statt. Jeder einzelne Schritt wird genau dokumentiert. Die letzten beide Punkte werden so lange wiederholt bis eine Verbesserung für das Kind eintritt. Der letzte Schritt ist das Einschalten der Aufsichtsbehörden und/oder des Jugendamtes



7.2. Meldepflicht

Unser Träger ist verpflichtet die Aufsichtsbehörde über mögliche Gefährdungen zu informieren, sich beraten zu lassen und gemeinsam mit den Behörden die Gefährdung zu vermeiden und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn eine Gefährdung für das Kind durch die Sorgeberechtigten sowie der Einrichtung nicht abzuwenden ist, muss eine Meldung nach §8a an das Jugendamt erfolgen. Dieses Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben und lässt keinen Spielraum.

Für weitere Informationen verweisen wir auf das Institutionelle Schutzkonzept der Kinderbetreuungseinrichtungen des Glockenbach e.V. auf www.glockenbachwerkstatt.de

7.3. Einschaltung Strafverfolgung

Bei strafrechtlich relevanten Gefährdungen der Kinder, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt muss unverzüglich die Strafverfolgung (Polizei und Staatsanwaltschaft) informiert werden

Bestätigt sich ein Verdacht oder ist eine Gefährdung so schwerwiegend, dass für Kinder eine Gefahr ausgeht, die durch die Fachkräfte und die Leitung in der Einrichtung oder den Träger nicht beseitigt werden kann, muss die Strafverfolgung eingeschaltet werden. Die Polizei kann im Notfall hinzugezogen werden, um eine akute Gefahrenlage zu beenden oder eine Anzeige aufnehmen. Sobald eine Anzeige erfolgt ist, muss die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnehmen.

8. Umgang mit Gefährdungen

Grundsätzlich werden alle Verdachtsmomente vertraulich behandelt. Eine Informationsweitergabe erfolgt ausschließlich an die beteiligten/betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden. Zum Schutz aller Beteiligten werden soweit möglich keine Namen genannt. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung, bis eine Gefährdung nachgewiesen werden kann. Bis zu einer endgültigen Klärung wird sichergestellt, dass eine weitere Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

8.1. Umgang mit einem Verdachtsfall

Durch Mitarbeiter*innen

Grundsätzlich wird jedem Verdacht nachgegangen und eine sachliche Klärung eines Ereignisses angestrebt. Die Maßnahmen werden je nach Schwere der Gefährdung mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt. Trotzdem ist bis zu einem Beweis der Schuld von der Unschuldsvermutung auszugehen

Jedes unprofessionelle Verhalten wird Konsequenzen haben, damit es sich nicht wiederholt oder verfestigt. Welche Konsequenzen hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab und auch ob es einmal oder wiederholt stattgefunden hat.

Konsequenzen können sein:

- Kollegiales Gespräch / Beratung im Team,
- Gespräche mit der Leitung/dem Träger eventuell unter Inanspruchnahme externer Unterstützung,
- Coaching,
- Weiterbildung,
- Meldung an Aufsichtsbehörde
- Erfüllung der Dienstpflicht nur noch unter Aufsicht von Kolleg*innen
- Einsatz mit möglichst wenig/keinem Kontakt zum betroffenen Kind
- Wechsel der Einrichtung

- Beurlaubung/Dienstbefreiung
- Kündigung

Je nach Art des Fehlverhaltens folgen Arbeits- und Strafrechtliche Konsequenzen z.B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung, strafrechtliche Verfolgung.

Durch andere Kinder

Im ersten Schritt wird die gefährdende Situation beendet und klar benannt. Hierfür ist es erforderlich, deutlich persönlich Stellung zu beziehen, ohne dabei das übergriffige Kind abzuwerten oder zu beschämen. Dies kann z.B. mit den folgenden Worten geschehen: „Stopp, ich möchte nicht, dass ihr das spielt!“

Nachdem die Grenzverletzung oder der Übergriff beendet wurde, werden die beteiligten Kinder sachlich befragt. Sofern erkennbar ist, dass sich ein bestimmtes Kind übergriffig verhalten hat und ein anderes Kind Opfer geworden ist, werden Einzelgespräche stattfinden, in denen beide Kinder sachlich nach der Handlung befragt werden. Diese geschützte Atmosphäre bietet dem betroffenen Kind die Möglichkeit, sich dem/der Erzieher*in anzuvertrauen und auch evtl. bereits zurückliegende Vorfälle zu schildern. Auch das übergriffige Kind kann sich mit seiner Version des Geschehens besser im Einzelgespräch öffnen. In solchen Fällen werden die Eltern umgehend über den Sachverhalt umfassend informiert und es werden gemeinsam Lösungen gesucht. Dabei ist uns der Schutz aller beteiligten Kinder besonders wichtig. Wir lassen nicht zu, dass Elternteile unangemessen auf ein Kind oder ein anderes Elternteil losgehen und damit eine einschüchternde oder angstverbreitende Atmosphäre provozieren.

Mögliche Konsequenzen können je nach Vorfall sein:

- das Kind/ die Kinder dürfen Spielecken/Räume für eine gewisse Zeit nicht mehr alleine nutzen
- Gruppenwechsel
- Elterngespräch
- den Eltern werden Unterstützungsangebote z.B. Erziehungsberatung, psychologische Beratung, therapeutische Maßnahmen dringend empfohlen
- bei weiterer Gefährdung von anderen Kindern können Kürzungen der Buchungszeiten, zeitweilige Beurlaubung oder sogar Kündigung des Betreuungsplatzes ausgesprochen werden

Durch Dritte

Grundsätzlich achten alle Mitarbeiter*innen darauf, dass eine Gefährdung durch Dritte innerhalb der Einrichtung so gut wie ausgeschlossen wird. Angebote von Externen werden in gut einsehbaren Räumen oder im Gruppenraum durchgeführt, bzw. von Mitarbeiter*innen begleitet. Wir achten sehr genau auf die Reaktionen der Kinder, wenn diese an den Angeboten teilnehmen (wie gehen sie hin und wie kommen sie zurück). Am Anfang sind in unserem Haus auch Pädagogen*innen mit bei den Angeboten dabei, um sich selbst einen Eindruck über das Verhalten und den Umgang mit unseren Kindern zu verschaffen.

Externe Anbieter sind verpflichtet ebenfalls polizeiliche, erweiterte Führungszeugnisse Ihrer Mitarbeiter*innen einzufordern und vorzuweisen.

Alle anderen Personen bewegen sich ausschließlich mit Begleitung im Haus z.B.

Handwerker usw. Fremde am Zaun werden angesprochen und zum Gehen aufgefordert.

Sollte es doch zu einem Verdachtsfall kommen sind je nach Art und Schwere des Verdachtsfalles folgende Konsequenzen möglich:

- Gespräch mit der verdächtigen Person mit deutlicher Aufforderung das Verhalten sofort zu unterlassen,
- Gespräch mit Vorgesetzten,
- Hausverbot, Einschaltung der Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft)

8.2. Rehabilitation

Bestätigt sich ein Verdachtsfall nicht, beziehungsweise kann komplett ausgeräumt werden, so haben die vorangegangenen Ereignisse trotzdem persönliche und allgemeine Spuren bei allen Beteiligten hinterlassen. Eine vollständige Rehabilitation ist oft nicht mehr möglich.

Darum muss bei aller Vorsicht zum Schutz der Kinder, sehr sensibel mit Vorwürfen und Verdachtsäußerungen umgegangen werden. Gemeinsam mit allen Beteiligten werden mögliche Rehabilitationsmaßnahmen erörtert.

Von Mitarbeiter*innen

- Offizielle schriftliche und/oder persönliche Richtigstellung der Sachverhalte
- Supervision für betreffende Mitarbeiter*in und/oder Team
- Psychologische Betreuung durch Fachdienste
- Wechsel der Einrichtung
- Coaching
- Medizinische Hilfe durch Betriebsärztin
- Gruppenwechsel/Einrichtungswechsel

Von Kindern

- Offizielle schriftliche und/oder persönliche Richtigstellung der Sachverhalte
- Gespräche und Unterstützung durch externe Institutionen z.B. Psychologische Betreuung
- Gruppenwechsel/Einrichtungswechsel

Von Dritten

- Offizielle schriftliche und/oder persönliche Richtigstellung der Sachverhalte

8.3. Aufarbeitung bei Bestätigung eines Verdachtes

Bestätigt sich ein Verdacht so hinterlässt das Spuren bei allen Beteiligten. Zur Aufarbeitung werden Fachleute unserer Kooperationspartner zur Unterstützung angefordert und eingesetzt. Durch deren Erfahrung, Expertise und Neutralität kann eine schrittweise Bewältigung der Ereignisse gelingen.

9. Kooperationspartner/Anlaufstellen

Dienst-und Fachaufsicht Referat für Bildung und Sport

Bezirkssozialarbeit

Elternberatungsstellen

AMYNA e.V.

Kostbar e.V.

Zartbitter e.V.

Kinderschutzbund Ortsverband München

Bayerische Kinderschutzambulanz

KIBS – speziell bei Gewalt gegen Jungen

10. Unterstützende Materialien

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, IFP Bayern 2021

Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Evangelischer Kita-Verband Bayern

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Der Paritätische Gesamtverband

11. Anlagen

Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung

Impressum

Herausgeber und Copyright

Glockenbachwerkstatt e.V.

Blumenstr.7

80331 München

Eingetragen beim Amtsgericht München

Registergericht unter VR/Nr.9636

St.Nr:843/37323

1.Vorsitzende: Franziska Talhammer

Geschäftsführerin: Katharina Grundmann/Katharina Demmler

Gesamtverantwortung: Natascha Kellner (Fachberatung)

Autor*innen:

Julia Plieninger (Leitung)

Team des Kindergartens